

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

unter beiden Gestalten in Oesterreich gespendet werden dürfe, wenn es verlangt werde.¹⁾ Die an diese Maßregel gesetzten Hoffnungen verwirklichten sich jedoch nicht.

Ungleich günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für die Protestanten unter der Regierung Max' II., der sich zwar weder für Katholiken, noch für Protestanten entschied,²⁾ aber doch manche, infolge des geistlichen Vorbehaltes (Religionsfriede zu Augsburg), auftauchende Streitigkeiten zu Gunsten der Protestanten beilegte.³⁾ Den zwei oberen Ständen der Herren- und Ritterschaft in Oberösterreich wurde im Jahre 1568, wie denen in Niederösterreich, die mündliche und im Jahre 1571 die schriftliche Assecuration zutheil, dass sie in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Dörfern die augsburgische Confession unter gewissen Bedingungen ausüben dürfen.⁴⁾ Dagegen mußten die Stände einen Reversbrief ausstellen, worin sie sich feierlich verpflichteten, sich außer diesen zugestandenen Rechten und Freiheiten keine weiteren anzumaßen.⁵⁾

Obwol damit für die Protestanten vieles gewonnen war, so blieb doch diese Assecuration ein halbes Werk. Allerdings

¹⁾ Mit Breve des Papstes Pius IV. vom 16. April 1564. (Raupach, Evang. Oe., S. 63.) Der Gebrauch des Kelches hörte aber in Oesterreich schon anno 1600 wieder auf.

²⁾ Gindely, Rudolf II. und seine Zeit.

³⁾ Stülz, Geschichte der Pfarre Vöcklabruck, S. 64 bis 70.

⁴⁾ Khevenhüller Annal. IV. S. 1356. — Raupach, E. Oe., S. 124; I. F. S. 191, 192. — Der betreffende Passus in dieser schriftlichen Assecuration lautet: „Dass sie sich auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch außer unserer Städte und Märkte) für sich selbst, ihr Gesinde und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen diese (die augsburgische) Confession frei gebrauchen mögen.“ Raupach I. S. 125. — Die hin und wieder auftauchende Meldung, als hätte Max II. auch den Bewohnern der Städte und des Salzkammergutes dieselbe Freiheit in Ausübung der evangelischen Religionsexercitien schriftlich zuerkannt, ist unrichtig. — Wiedemann I. S. 351 bis 393.

⁵⁾ Raupach I. S. 128.